

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -  
Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

**Ausgabe: 09/2005**

**Datum: 30.06.2005**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
36	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 29. Juni 2005	37
37	Kreis Coesfeld	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 29.06.2005	38
38	Kreis Borken	Ergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis 79 - Coesfeld I/ Borken III -	46
39	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	46

#### 36/05 - Kreis Coesfeld

#### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 29. Juni 2005**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 Seite 636 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. Seite 644), in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 13 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Vergaben ab einem Wert von 150.000 EURO. Eine solche Entscheidung ist entbehrlich, wenn

- im Vorfeld im Fachausschuss durch die Verwaltung informiert und beraten,
- die Standards und Rahmenbedingungen der Erledigung bestimmt,
- dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Durchführung der Maßnahme unterbreitet sowie
- ein Beschluss zur Durchführung der Maßnahme (Baubeschluss) durch den Kreisausschuss gefasst wurde.

Für diesen Fall ist die Verwaltung verpflichtet,

- unter den festgelegten Bedingungen die Ausschreibung der Maßnahme nach den Regeln des Vergaberechts zu vollziehen,
- die Maßnahme nach Vergabe des Auftrags auszuführen.

Soweit es abweichend von der Kostenkalkulation zu Kostendifferenzen zwischen einzelnen Gewerken kommen sollte, ist eine Kompensation

- im Rahmen der Gesamtkosten, soweit dies nicht möglich ist
- im Rahmen des Budgets

vorzunehmen. Der zuständige Fachausschuss ist laufend über die Projektabwicklung, der Kreisausschuss über das Ergebnis der Erledigung des Projekts zu informieren.

#### **Artikel II**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 29.06.2005

gez. Püning  
Landrat

37/05 - Kreis Coesfeld

**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 29.06.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), und des § 19 a des Straßen und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 14.07.2004**

- (1) Folgende Tariffziffern werden in die allgemeine Gebührensatzung neu aufgenommen:

**250.1 - Sozialhilfe**

23 Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes

- 23.1 Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Heimgesetz und dazu erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen werden

50 € bis 750 €

23.2 Amtshandlungen nach Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften

- 23.2.1 Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften

1.100 €

- 23.2.2 Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PfG NW

in Höhe der konkret angefallenen Kosten

**§ 2**

**Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 14.07.2004 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 29.06.2005

gez. Püning  
Landrat

**Anlage zur VIII. Änderungssatzung zur allgemeinen Gebührensatzung****Gebührentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld**

<b>Alle Ämter / Abteilungen</b>		
1	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	1,50 €
	Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung;	
	für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,50 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, (EDV-)Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
	des höheren Dienstes	34,95 €
	des gehobenen Dienstes	25,10 €
	des mittleren Dienstes	18,40 €
	Für die Herstellung von EDV-Listen wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,03 €
	Für den Druck von Aufklebern im Wege des EDV-Druckes wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,50 €
c)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Fotokopie	
	bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 €
	bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25 €
d)	Reprographische Dienstleistungen	
	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß je Seite auf Papier oder Transparent	
	bis DIN A 2	3,50 €
	DIN A 2 - DIN A 0	6,50 €
	auf Kontrastpapier, Folie	
	bis DIN A 2	5,50 €
	DIN A 2 - DIN A 0	12,50 €
	Kopie / Ausdruck farbig je Seite auf Normalpapier	
	bis DIN A 2	5,50 €
	DIN A 2 - DIN A 0	12,50 €
	auf Fotopapier	
	bis DIN A 2	8,00 €
	DIN A 2 - DIN A 0	15,00 €
	Überlängen	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. anteilig EURO/m <sup>2</sup> auf der Basis DIN A 0
	Sämtliche Preise ohne Zuschnitt und Falten.	
	Scannen	
	großformatiger monochromer und farbiger Vorlagen (bis zu 400 dpi)	nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle 2

	in Verbindung mit Kopieraufträgen gem. Tarifstelle 1 d je Vorlage zzgl.	5,00 €
	Jeweils zzgl. Auslagen für Datenträger oder Datenübermittlung	
	Soweit Abschriften, Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird außerdem eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.	
2.1	Für schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen usw., soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	
	eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
	des höheren Dienstes	34,95 €
	des gehobenen Dienstes	25,10 €
	des mittleren Dienstes	18,40 €
2.2	Für die Übersendung von Akten beträgt die Gebühr	
	bis 20 Seiten	10,00 €
	bis 100 Seiten	30,00 €
	bis 500 Seiten	60,00 €
	über 500 Seiten	100,00 €
3	Beglaubigungen	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €
b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen Zeichnungen, Plänen je Seite/Dokument	2,50 €
	Für die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen wird eine Gebühr nicht erhoben.	
4	a) Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,30 € 1,00 €
	b) Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 € 0,20 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Be- teiligten vorgenommene Handlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	
	eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
	des höheren Dienstes	34,95 €
	des gehobenen Dienstes	25,10 €
	des mittleren Dienstes	18,40 €
6	Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	1,50 €

#### 410- Organisation, Controlling, Zentraler Service

#### 7 Archivwesen

Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archiv-  
gut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach  
dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung  
erforderlich ist, je Stunde

50,20 €

**14 - Rechnungs- und Gemeindeprüfung**

## 8 Wasser- und Bodenverbände

- a) Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dgl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, für jede Prüfungsstunde 50,20 €
- b) die Mindestgebühr beträgt einen Stundensatz
- c) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

**420 - Finanzen**

- 9 Ausfertigung/Neuausfertigung von Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen bei dinglichen Rechten (Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch) 10,00 €
- 10 Auskünfte über Kontoauszüge von Kassenkonten des laufenden oder der abgelaufenen Haushaltsjahres/jahre 8,75 €
- 11 entfallen

**361 - Regionalentwicklung / Bauleitplanung**

## 12 Bauleitplanung

Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gelten Teil I: Allgemeine Vorschriften und Teil V: Städtebauliche Vorschriften der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig war. Die gem. § 6 Abs. 2 HOAI zugrundezulegenden Stundensätze werden wie folgt berechnet:

Die Gebühr für jede angefangene Arbeitsstunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
des höheren Dienstes beträgt	69,90 €
des gehobenen Dienstes beträgt	50,20 €
des mittleren Dienstes beträgt	36,80 €

Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt unverzüglich nach Vornahme der Amtshandlung. Entsprechende Nachweise sind der Abrechnung beizufügen.

§ 9 HOAI ist nicht anzuwenden. Die Regelungen zur Umsatzsteuer gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt.

**362.1-3 - Vermessungen/Liegenschaftskataster/Grundstückbewertung/Zentrale Aufgaben**

## 13 Vermessungs- und Katasterwesen

- a) Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) vom 30.05.1990 (SGV. NRW 7134) gehören und die von den Abteilungen 362.1 - Vermessungen, 362.2 - Liegenschaftskataster und 362.3 - Wertermittlung erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) vom 26.04.1973 (SGV. NRW 7134) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.

- b) Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Stundensätzen der Gebührenordnung für die Vermessungs- u. Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen zu erheben.
- c) Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.

### 240 - Schule und Bildung

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 14 | a) Erstellung von Zeugnisweitschriften                           | 5,00 € |
|    | b) Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule | 2,50 € |

### 366 - Straßenbau

- 15 Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte

Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- 16 Sondernutzungen an Kreisstraßen

#### 16.1 Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| a) | von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken  | gebührenfrei            |
| b) | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit   | gebührenfrei            |
| c) | von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien<br>je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich | 50,00 €<br>bis 500,00 € |

#### 16.2 Kreuzungen

- |     |  |                         |
|-----|--|-------------------------|
| a)  | Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich | 100,00 €                |
|     | jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich  | 200,00 €                |
| b)  | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsbereiches   | gebührenfrei            |
| c)  | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes  | gebührenfrei            |
| ca) | höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung auf Dauer jährlich  | 50,00 €<br>bis 250,00 € |
|     | vorübergehend monatlich  | 25,00 €<br>bis 50,00 €  |

cb)	höhenfrei auf Dauer jährlich vorübergehend monatlich	50,00 € 25,00 €
d)	Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl. auf Dauer jährlich vorübergehend monatlich	50,00 € 25,00 €
e)	Über- und Unterführungen privater Wege	50,00 €
16.3 Längsverlegungen		
a)	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangene m	0,50 €
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene m nicht mehr als insgesamt	1,00 €
b)	Gleise je angefangene m	0,50 €
c)	Obusleitungen, einschl. der Masten	gebührenfrei
d)	Auslagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
16.4 Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
a)	Schilder (einschl. Pfosten)	
aa)	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
ab)	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
ac)	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbl. Werbeschilder und Transparente) auf Dauer jährlich vorübergehend	10,00 € gebührenfrei
ad)	gewerbliche Werbeschilder und Transparente auf Dauer jährlich vorübergehend je Woche	50,00 € 5,00 €
b)	Wartehallen	gebührenfrei
c)	Milchbänke	gebührenfrei
d)	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich	25,00 €
e)	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monaten für jeden weiteren Monat	12,50 € 7,50 €
17	Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung je Tag	125,00 €
18	Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW	

Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z. B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW	20,00 € bis 250,00 €
---	-------------------------

und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 EURO Rohbausumme	0,50 €
mindestens jedoch	20,00 €

19 Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz NW

Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.

<b>370.1-3 - Abfallwirtschaft / Naturschutz u. Landschaftspflege / Wasserwirtschaft</b>
---

20 **Umwelt**

- a) Die Gebühren für die technische Betreuung der Wasser- und Bodenverbände werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt.
- b) Die Gebühren für freiwillig gegenüber Dritten übernommene Tätigkeiten der Umweltabteilungen werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet:  
für einen Bediensteten (Beamter/Angestellter)

des höheren Dienstes	69,90 €
des gehobenen Dienstes	50,20 €
des mittleren Dienstes	36,80 €

21 entfallen

<b>153 - Untere Gesundheitsbehörde</b>
--

22 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse u. Gutachten

22.1 Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	15,00 €
---	---------

22.2 Zeugnisse, Gutachten

- a) Personenbeförderungsschein 30,00 €
- b) Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung, Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung, Pensionierung, Diensttauglichkeit u.ä.) 50,00 €  
bis 100,00 €
- c) wie 22.2. b), jedoch mit wissenschaftlicher Begründung 150,00 €
- d) Ausführliches wissenschaftliches Gutachten 200,00 €

22.3 Röntgenschirmbildaufnahme

- a) Röntgenschirmbildaufnahme bis zu 70 x 70 mm 10,00 €
- b) Röntgenschirmbildaufnahme über 70 x 70 mm 15,00 €

22.4 Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz	20,00 €
---	---------

22.5	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW	30,00 €
22.6	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	10,00 €
22.7	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 22.1 und 22.2 zu erheben.)	
a)	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung n.d. GOÄ
b)	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.87 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
c)	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	1 facher Satz
22.8	Zweitschriften von Gesundheitszeugnissen	5,00 €

<b>250.1 - Sozialhilfe</b>
----------------------------

23	<u>Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes</u>	
23.1	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Heimgesetz und dazu erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen werden	50 bis 750 €
23.2	Amtshandlungen nach Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	
23.2.1	Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	1.100,00 €
23.2.2	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PfG NW	i.H. der angefallenen Kosten

38/05 - Kreis Borken**Ergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis 79 - Coesfeld I / Borken III -**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2005 das Ergebnis der Landtagswahl am 22.05.2005 im Wahlkreis 79 - Coesfeld I - Borken III - wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	107.464
Wähler:	75.265
ungültige Stimmen:	626
gültige Stimmen:	74.639

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Jaziorski, Marc	SPD	18.500
Schemmer, Bernhard	CDU	45.512
Senger, Dietmar	FDP	4.414
Vogelpohl, Norbert	GRÜNE	3.752
Schulz, Stefan	REP	448
Atalan, Aziz	PDS	342
Wohlgemuth, Christian	ödp	284
Graf, Detlev	WASG	1.387

Der Bewerber **Bernhard Schemmer** (CDU) hat die meisten Stimmen auf sich vereinigt und ist damit im Wahlkreis Nr. 79 - Coesfeld I / Borken III - gewählt.

Borken, den 25.05.2005

Kreis Borken  
Der Landrat als Kreiswahlleiter  
gez. Gerd Wiesmann

39/05 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Die Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit den Nr. 329033682, 338036684 und 338040090 geführten Spareinlagen beantragen das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunden.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in

Ahaus und Dülmen -, fordern die Inhaber der Urkunden auf, spätestens bis zum 20. September 2005 ihre Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunden anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus, den 20. Juni 2005

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand  
gez. Krämer